



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
30. August 2018

---

## Resolution 2433 (2018)

**verabschiedet auf der 8338. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 30. August 2018**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen [425 \(1978\)](#), [426 \(1978\)](#), [1559 \(2004\)](#), [1680 \(2006\)](#), [1701 \(2006\)](#), [1773 \(2007\)](#), [1832 \(2008\)](#), [1884 \(2009\)](#), [1937 \(2010\)](#), [2004 \(2011\)](#), [2064 \(2012\)](#), [2115 \(2013\)](#), [2172 \(2014\)](#), [2236 \(2015\)](#), [2305 \(2016\)](#) und [2373 \(2017\)](#) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Libanon und die Presseerklärungen vom 19. Dezember 2016, vom 27. März 2018 und vom 9. August 2018,

*unter Begrüßung* der Fortschritte bei der Reaktivierung der libanesischen staatlichen Institutionen und der kürzlichen Abhaltung von Parlamentswahlen, den ersten seit 2009, und mit der Forderung, dass ohne weitere Verzögerung eine neue libanesische Regierung gebildet wird,

*in Reaktion* auf das in einem Schreiben des libanesischen Außenministers vom 23. Juli 2018 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) unverändert um einen Zeit-



*mit der Aufforderung* an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die vollständige und unverzügliche Durchführung aller Bestimmungen der Resolution [1701 \(2006\)](#) zu bemühen, unter anderem indem sie mit der Sonderkoordinatorin des Generalsekretärs und dem Kommandeur der Truppe der UNIFIL konkrete Lösungen sondieren,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

*in Würdigung* der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der UNIFIL und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur UNIFIL beitragen, sowie *unterstreichend*, dass der UNIFIL alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

*unter Hinweis* auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine int

*feststellend*, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2019 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der UNIFIL, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, *begrüßt* die Ausweitung der zwischen der UNIFIL und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und *fordert* zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit *auf*, unbeschadet des Mandats der UNIFIL;

3. *bekräftigt* sein festes und fortgesetztes Bekenntnis zum bestehenden Mandat der UNIFIL und *fordert* die vollständige Durchführung der Resolution 1701 (2006);

4. *fordert* Israel und Libanon *erneut auf*, eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung auf der Grundlage der in Ziffer 8 der Resolution 1701 (2006) dargelegten Grundsätze und Elemente zu unterstützen;

5. ~~10271(Es 1)60)00)6)0g)0settes 0)0k)0)00)0g)0setz)0)20)1E0)esetz~~



UNIFIL, die mit Israel und Libanon nach wie vor aktiv Verbindung wahr, um diesen Abzug zu ermöglichen;

17. *bekräftigt* seine Aufforderung an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der UNIFIL, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

18. *erinnert* an Ziffer 15 der Resolution 1701 (2006), nach der alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, an eine Einrichtung oder Einzelperson in Libanon mit Ausnahme derjenigen, denen die Regierung Libanons oder die UNIFIL eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial verkauft oder geliefert werden;

19. einem Ersuchen der Regierung Libanons entgegenkommend, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, *erinnert an seine* der UNIFIL erteilte *Ermächtigung*, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen im Rahmen ihrer Fähigkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, allen gewaltsamen Versuchen, sie an der Ausübung ihrer vom Sicherheitsrat mandatierten Pflichten zu hindern, zu widerstehen, das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helferinnen und Helfer zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Libanons Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, zu schützen;

20. *würdigt* die operativen Veränderungen bei der UNIFIL, die im Einklang mit Resolution 2373 (2017) vorgenommen wurden, und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Anstrengungen der UNIFIL im Hinblick auf Ziffer 12 der Resolution 1701 (2006) und Ziffer 14 der vorliegenden Resolution verstärkt werden können, einschließlich durch Maßnahmen zur Verstärkung der sichtbaren Präsenz der UNIFIL, darunter Patrouillen und Inspektionen, im Rahmen des bestehenden Mandats und der vorhandenen Kapazitäten;

21. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die UNIFIL der Regierung Libanons auf Ersuchen, entsprechend Ziffer

und